TEIL A - PLANZEICHNUNG -

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990
(BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in Anwendung der Planzeichenverordnung
1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

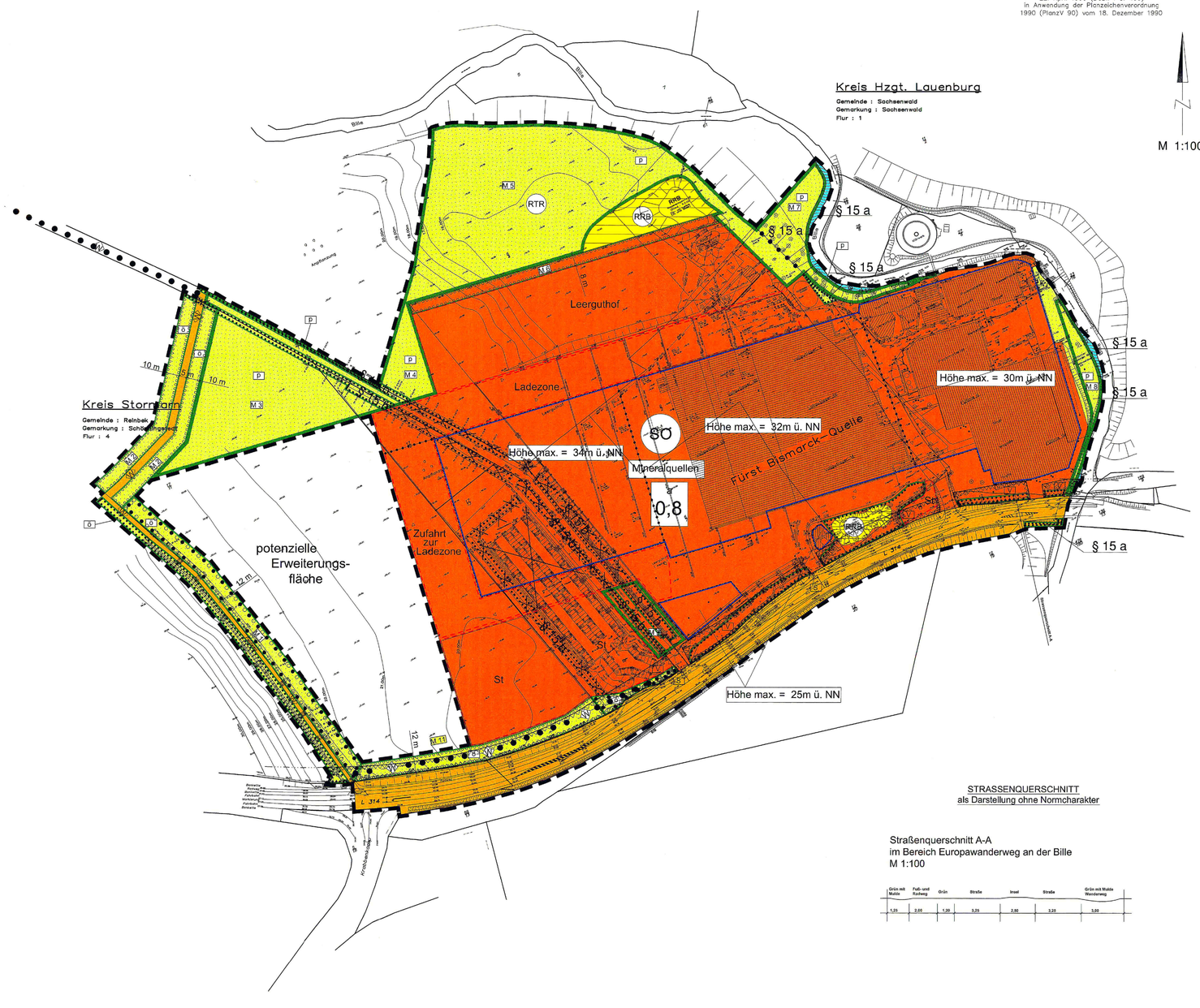

STRASSENQUERSCHNITT
als Darstellung ohne Normcharakter

Straßenquerschnitt A-A
im Bereich Europawanderweg an der Bille
M 1:100

Zeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
SO / Ölmühle / Höhe max. = 32 m	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
	sonstiges Sondergebiet – Mineralquellen –	
	maximale Firsthöhe (z.B. 32 m)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Firsthöhen	
0,8	Grundflächenzahl (z.B. 0,8)	
a	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB
	abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO	
	Baugrenze	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	§ 9 (1) 4 BauGB
	Flächen für Nebenanlagen (Leergutlager/Ladezone/Stellplätze)	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
	Von der Bebauung freizuhalten	
V	Anbauverbotszone	
S	Sichtflächen	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
W	Überörtlicher (europäischer) Fernwanderweg	
	Entsorgungsflächen	§ 9 (1) 14 BauGB
RRB	Regenrückhaltebecken	
	Öffentliche und private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
Ö/P	Öffentliche/private Grünfläche	
	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 (1) 16 BauGB
	Wasserfläche	
RTR	Retentionsraum für die Regelung des Wasserabflusses	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB und § 9 (1) 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
M 8	Bezeichnung der unterschiedlichen Maßnahmen (siehe Teil B –Text)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.93 der Stadt Reinbek	§ 9 (7) BauGB
12,00	Bemaßung in Metern (z.B. 12,00m) zu Festsetzungen nach	§ 9 (1) 25a BauGB und § 9 (1) 25b BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	künftig entfallende bauliche Anlagen	
	Böschung	
W	mögliche Führung eines Wanderweges	
	Sichtdreiecke	
	III. Nachrichtliche Übernahme	§ 9 (6) BauGB
6.15 a	vorhandenes Biotop, gem. § 15a LNatSchG	
	vorhandener Knick, gem. § 15b LNatSchG	
	künftig entfallender Knick	
	Begrenzung der Anbauverbotszone (20 m)	

Aufgestellt: am : 16.11.2002
Geändert am : 07.07.2003
30.09.2003
27.10.2003
21.01.2004
12.02.2004
(Stand)

Lübeck, den 19 APR 2004

Planverfasser

TEIL B – TEXT -

1. **DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB**
   1.1 **Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Mineralquellen" - gem.§§ § 11 Abs. 3 BauNVO**
   Zulässig sind:
   1.1.1 bauliche Anlagen für Einrichtungen zur Gewinnung und Förderung von Mineralwasser einschließlich deren Aufbereitung, Veredelung, Verpackung, Lagerung und den Vertrieb (Logistik). Dies gilt auch für Produkte, die unter Verwendung vor Ort gewonnenen Mineralwassers hergestellt werden. Zulässig sind auch Gebäude oder Einrichtungen für die Verwaltung, für das Personal (Sozialräume, Kantine usw.) sowie für betriebsbezogene Werkstätten. Der Direktverkauf wird ausgeschlossen.
   1.1.2 sonstige baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, soweit sie betriebsnotwendig sind und innerhalb der überbaubaren Flächen realisiert werden.
   1.1.3 befestigte Flächen zur Lagerung von Leergut (Leerguthof).
   1.1.4 befestigte Flächen zum Be- und Entladen von Leergut und Vollgut (Ladezonen) einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten.
   1.1.5 Flächen für Stellplätze.
   1.2 Maß der baulichen Nutzung
   1.2.1 Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO wird bezüglich der Grundflächenzahl mit 0,8 bestimmt. Entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO beinhaltet dieser Wert sowohl die gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO überbaubaren Flächen als auch die nicht überbauten befestigten Flächen für Leergutlager, Ladezonen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten.
   1.2.2 Höhen baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO:
   Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO bereits durch den Teil A „Planzeichnung" differenziert festgesetzt. Von diesen Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn nachweislich betriebliche oder technisch notwendige Aufbauten über Dach (z.B. Rauch- und Abgasanlagen, Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Kesselanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen u.ä. sowie Antennenträger usw.) erforderlich sind.
2. **DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB**
   2.1 In der nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten „abweichenden Bauweise" a< sind Baulängen über 50,00 m zulässig. Dabei sind die Grenzabstände der „offenen Bauweise" einzuhalten.
3. **DIE FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB**
   3.1 Innerhalb der gemäß § 9 (1) 10 BauGB mit „S" gekennzeichneten Flächen (Sichtflächen) ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Einfriedungen, Anpflanzungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (die der Versorgung der Baugebiete dienenden baulichen Anlagen) sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Höhe der Fahrbahn des zugehörenden Straßenabschnittes zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für hochkronige Einzelbäume, die die Sicht innerhalb der Sichtflächen nicht wesentlich beeinträchtigen.
   3.2 Innerhalb der gemäß § 9 (1) 10 BauGB mit „V" gekennzeichneten Flächen (Anbauverbotszone entlang der L 314) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrbahn von Umfahrten sind zulässig.
   3.3 Direkte Zufahrten und Zugänge zur L 314 dürfen nicht angelegt werden.
4. **DIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB.**
   4.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) mit M 3, M 5 und M 7 bis M 9 gekennzeichneten „Ausführungsmaßnahmen" gelten folgende Nutzungs-, Gestaltungs- und Anpflanzgebote:
   M 3: Auf der Maßnahmenfläche M 3 sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind so zu ersetzen, dass der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung gewährleistet ist. Auf der übrigen Fläche wird die Entwicklung von Wildsträuchern festgesetzt. Auf der Fläche sind verteilt sind Feldholzinseln anzulegen. Dazu sind in kleineren Gruppen Gehölze im Abstand von 1 m x 1 m auf Lücke zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden. Der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
   M 5: Die Fläche ist überwiegend als offene Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Die Anlage und Pflege eines Retentionsraumes für die Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet ist zulässig. Zur Gliederung und Strukturierung der Fläche ist die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Beschattung des Retentionsraumes (Verringerung der Erwärmung des Oberflächenwassers) und eine Verbesserung der Verdunstungsleistung zulässig.
   M 7: Die vorhandenen Gehölze auf der mit M 7 gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft zu erhalten. Um eine gute Abschattung des Biotaks und der dem liegenden gesetzlich geschützten Biotope von den gewerblich genutzten Flächen zu erreichen, sind – entsprechende – Gehölze nachzupflanzen. Eingriffe in die vorhandenen, nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope sind unzulässig.
   M 8: Um eine ausreichende Abschattung zur Bille zu erreichen, ist auf der mit M 8 gekennzeichneten Fläche ein dichter Gehölzriegel aus standortgerechten Gehölzen zu entwickeln. Die vorhandenen Bäume sind in die Neupflanzung zu integrieren.
   M 9: Auf der im Südwesten des Sondergebietes festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein bestehendes Teilstück eines Redders dauerhaft zu erhalten. Eine längfristige Nutzung als ein weitläufiger Wegeersatz ist zu verhindern. Ausfälle von Bäumen sind zu ersetzen.
   4.2 Die in der Planzeichnung dargestellten nach § 15 b LNatSchG geschützten Knicks sind auf Dauer zu sichern und zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
   4.3 Die in der Planzeichnung dargestellten nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope und Gewässer sind zu erhalten. Sie sind naturnah zu entwickeln und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
5. **DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG, DIE FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB**
   5.1 Zum Schutz südlich der Straße (L 314) befindlichen Nutzungen werden für die Sondergebietsfläche in der folgenden Übersicht zusammengestellten Emissionsbeschränkungen als richtungsbezogene immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel L_{W}'' festgesetzt.

Einwirkungsbereich	richtungsbezogene immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel L_{W}'' [dB(A)]	
	tags	nachts
Augustinum	59	52
Wohngebiet südl. der Bahnstrasse	Keine Einschränkung	52

Grundlage für die Festsetzungen ist § 1 Abs. 4 Nummer 2 BauNVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der e.g. Festsetzungen Lärmimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegeln – getrennt nach Einwirkungsbereich – mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Planungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung;
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Sofern die Beurteilungspegelanteile von einem einzelnen Betrieb an den maßgebenden Immissionsorten um 10 dB(A) und mehr unterhalb der jeweils geltenden Immissionswerte liegen, befinden sich die maßgebenden Immissionsorten gemäß TA nicht mehr im Einwirkungsbereich des betreffenden Betriebes. In diesem Fall kann auf die Einhaltung der Emissionsbeschränkungen verzichtet werden.

6. **FÜR EINZELNE FLÄCHEN DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 a und b BauGB**
   6.1 Die gemäß § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume und sonstigen Anpflanzungen sind dauernd zu erhalten. Beschädigte Pflanzungen sind zu ergänzen und entsprechend den vorhandenen Arten zu ersetzen.
   6.2 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.
   6.3 Für die in der Planzeichnung (Teil A) mit M 1, M 2, M 4, M 6, M 10 bis M 12 gekennzeichneten Flächen gelten folgende Nutzungs-, Gestaltungs- und Anpflanzgebote:
   M 1: Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Auf den nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen ist eine landschaftsgerechte, gut gestaffelte, dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Ausfälle sind insoweit zu ersetzen, dass der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung gewährleistet ist. Die Gehölzfläche ist auf Dauer zu erhalten. Im südlichen Teil der Fläche parallel zur L 314 ist die Anlage eines Wanderweges zulässig. Dafür ist eine ausreichend dimensionierte Trasse von mind. 2 m Breite vorzusehen, die nicht bepflastert wird.
   M 4: Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Ausfälle sind insoweit ersetzt, dass der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung gewährleistet ist.
   M 6: Auf der Fläche M 6 ist eine landschaftsgerechte, überwiegend dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Dazu sind heimische Gehölze zu pflanzen. Ausfälle sind insoweit zu ersetzen, dass der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung gewährleistet ist. Die Gehölzfläche ist auf Dauer zu erhalten. Von der Bepflanzung ist ein erforderlicher Durchlass zur Pflege des nördlich angrenzenden Regenklär- und des Regenrückhaltebeckens freizuhalten.
   M 10: Westlich des Sondergebietes und innerhalb des Sondergebietes wird die Anpflanzung von 50 Bäumen festgesetzt. Die Bäume sind mit einem Abstand von mindestens 10 m zu einander zu pflanzen. Je Baum ist eine vegetationsfähige Fläche von mind. 15 m² Größe zu schaffen, zu begrünen und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
   M 11: Auf der Fläche M 11 ist die Anlage eines Wanderweges zulässig. Südlich des Wanderweges ist eine landschaftsgerechte, gut gestaffelte, dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Ausfälle werden insoweit ersetzt, dass der Charakter einer dichten Gehölzpflanzung gewährleistet ist. Die Gehölzfläche ist auf Dauer zu erhalten. Für den Wanderweg ist eine ausreichend dimensionierte Trasse von mind. 2 m Breite vorzusehen, die nicht bepflastert wird.
   M 2/1/1/12: Auf den mit M 2, M 11 und M 12 gekennzeichneten Flächen sind Knicks anzulegen. Hierzu ist ein Knickwall (Höhe 1 m, Breite des Knickfußes 3 m) auf der Krone zweireihig mit standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen. Der Knick ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
   6.4 Die gemäß § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzten Knicks, Einzelbäume und sonstigen Anpflanzungen sowie Gewässer sind dauernd zu erhalten. Beschädigte Knickwälle sind zu ergänzen und entsprechend den vorhandenen Arten zu bepflanzen.
   6.5 Für feststehende Fassadenteile von Betriebsgebäuden, die der Verbeitung dienen (nicht bei Betriebsgebäuden, die der Produktion der Verpackung sowie der Lagerung usw. dienen), wird festgesetzt, dass alle 2 m eine Rank- oder Kletterpflanze zu pflanzen ist.

ÜBERSICHTSPLAN

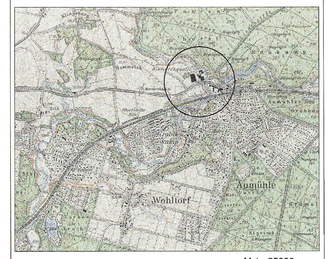

M 1 : 25000

Satzung der Stadt Reinbek
über den Bebauungsplan Nr. 93
Gebiet: Fürst Bismarck Quelle

Mit folgender Begrenzung:

im Osten: durch das westliche Bileufer bis im Süden zur Landesstraße 314
im Süden: Durch die Landesstraße 314 im Abschnitt zwischen Bille und dem landwirtschaftlichem Weg zum Hammelsberg. Höhe Einmündung zum Krabbenkamp;
im Westen und Norden: Von der Landstraße 314 entlang des landwirtschaftlichen Weges ca. 250 m nach Norden, weiter dokniickend in Richtung Osten, innerhalb des Flurstückes 17/4 der Flur 4 Gemarkung Schönningstedt bis zum Reider "Rehbrookweg" und in südöstlicher Richtung ca. 150 m entlang des Weges, von dort im Winkel von ca. 85 Grad in nordöstlicher Richtung schwenkend bis zum Naturschutzgebiet Billetal (Bebauungsplan Nr. 75). Die Begrenzung verläuft weiter ca. 250 m nach Osten und Süden entlang der Böschungskante, zugleich Grenze des Naturschutzgebietes, sodann im rechten Winkel bis an die Bille.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 93 für das oben gezeigte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 26.06.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Bergedorfer Zeitung + Reinbeker Zeitung" am 13.06.2003 erfolgt.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 01.04.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20.08.2003 durchgeführt.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend nur aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ___ bis ___ während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gelteend gemacht werden können, am ___ ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 07.03.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 01.04.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch mitgefasst. Beschluss gebilligt.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2003 bis zum 27.11.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Stadt hat die von der Auslegung des Planes betroffenen Bürgern während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gelteend gemacht werden können, am 17.10.2003 in der "Bergedorfer Zeitung + Reinbeker Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Reinbek, den 23.8.05
Bürgermeister

Der Katasterplan Bestand am 19.01.04 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schwarzenbek, den 19.01.04
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertreterversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 23.08.05 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, hingewiesen worden (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 5 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.08.05 in Kraft getreten.
Reinbek, den 30.8.05
Bürgermeister

Stadt Reinbek — Bebauungsplan Nr. 93

Planungsbüro
Jürgen Andersen
Ripsrooker 12a-22958 Lübeck
Tel.: (040)-6798870 Fax.: 0484-4198722
e-Mail: andersen.planungsbr@online.de

Planungsstand
SATZUNG
4. Ausfertigung